

Stadtbauamt
60-622-3.03 pa/gy

Drensteinfurt, den 16.02.1981

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3.03
"Göttendorfer Weg"

Die nach § 103 Abs. 1 Bauordnung NW in den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg" aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen sehen unter Ziffer 3 vor, daß Dachaufbauten bei 1-geschossigen Wohngebäuden mit Dachneigungen über 30° bis zur Hälfte der Gebäudelänge zulässig sind und mit Flachdach ausgeführt werden müssen.

Der Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Rinkerode, Flur 8, Nr. 587 und 588, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3.03 "Göttendorfer Weg" beabsichtigt, diese Flurstücke mit einem 1-geschossigen Wohngebäude zu bebauen und das Dach mit einem Aufbau zu versehen. Dieser Aufbau soll mit einem Steildach und mit der gleichen Neigung wie das Wohnhaus, 35° , versehen werden.

Diese Form der Dachgestaltung würde sich eher der übrigen Form des Hausdaches anpassen und sich optisch besser einfügen. Außerdem sei an anderer Stelle dieses Bebauungsplangebietes ein Wohnhaus mit einem Dachaufbau und Steildach errichtet worden.

Der Grundeigentümer bittet, in der Ziffer 3 der textlichen Festsetzungen die Worte "...und mit Flachdach auszuführen" ersatzlos zu streichen.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen diesen Wunsch keine Bedenken. In Anbetracht dessen, daß bereits ein Gebäude mit steilem Dachaufbau errichtet worden ist, kann dem Antrag entsprochen werden.

Kosten entstehen durch diese Maßnahme nicht.


(Pasler)